

**Beschluss der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrats
Baden-Württemberg am 23. Oktober 2015 in Stuttgart**

**Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA - so nicht!
Unverhandelbare Eckpunkte für Freihandelsabkommen¹**

Die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrats am 23. Oktober 2015 möge beschließen:

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg fordert die Landesregierung Baden-Württemberg, die Europaabgeordneten, die Bundestagsabgeordneten und die Landtagsabgeordneten aus Baden-Württemberg, die Mitglieder des TTIP-Beirats der Landesregierung Baden-Württemberg dazu auf, sich dafür einzusetzen, die Verhandlungen für die Freihandelsabkommen TTIP und TiSA in der derzeitigen Form ruhen zu lassen und CETA nicht zu ratifizieren.

Wir fordern ein transparentes, faires und demokratisches Verfahren unter Beteiligung der Parlamente und der europäischen Zivilgesellschaft für starke und ambitionierte Freihandelsabkommen, in welchen die Auswirkungen auf Frauen überprüft und berücksichtigt werden.

Ein umfassendes und ausgewogenes Handelsabkommen kann nur dann entstehen, wenn Handel und Investitionen nicht dem Selbstzweck dienen, sondern das Wohlergehen der BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie verbesserte Handelsmöglichkeiten für Unternehmen und das Selbstbestimmungsrecht menschlicher Gemeinschaften, die Maßstäbe für das Abkommen sind.

/2

¹ Dieser Antrag basiert auf der Ausarbeitung des LFR-Arbeitskreises „Die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA - was kommt auf Frauen zu“, Landesfrauenrat Baden-Württemberg, mehrheitlich verabschiedet am 22.09.2015.

Im Arbeitskreis unter der Leitung von Manuela Rukavina und Anneliese Schmid-Kaufhold haben mitgewirkt Vertreterinnen folgender Verbände: LandFrauenverband Württemberg-Baden, DGB-Frauen, Dt. Akademikerinnenbund, Frauen im Beamtenbund, Frauen im Landessportverband, Frauen Union der CDU, ASF der SPD, LAG Frauenpolitik Bündnis90/Die Grünen, DEHOGA Unternehmerfrauen, Kath. Deutscher Frauenbund, Evangelische Frauen in Württemberg.

Eckpunkte

- EU-weit errungene Standards in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit und Soziales, Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, VerbraucherInnenschutz und Datenschutz müssen gesichert sein und auf demokratischem Weg weiterentwickelt werden können.
- Die öffentliche Daseinsvorsorge und das öffentliche Beschaffungswesen (z. B. Wasserversorgung, ÖPNV, Sozialdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, gesetzliche Krankenkassen/ Rentenversicherung, Bildungswesen/öffentliches Schulsystem, Kulturgüter sind nicht verhandelbar.
- Arbeit der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege sind nicht verhandelbar.
- Gewerkschaftliche Grundrechte und Tarifvereinbarungen sind nicht verhandelbar.
- Das europäische Vorsorgeprinzip muss gesichert bleiben.
- Eine bäuerliche und umweltgerechte Landwirtschaft sowie artgerechte Tierhaltung müssen gesichert sein.
- Kein Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus (ISDS), der es InvestorInnen ermöglichen würde, aufgrund Sonderklagerechte Staaten vor geheimen Schiedsstellen (einem bilateralen Gerichtshof oder einem Investor-Handelsgerichtshof) auf Schadenersatz zu verklagen und somit die demokratische Gesetzgebung beeinflussen und gefährden würden.
- Keine Regulatorische Kooperation: der geplante Regulierungsrat „regulatory cooperation council“ (RCC) hätte die Macht nicht nur bestehende Handelshemmnisse zu eliminieren, sondern auch zu verhindern, dass neue Gesetze beschlossen werden und dies ohne Beteiligung der Parlamente.
- Für zukünftige Generationen müssen Handlungsspielräume bei der Gestaltung eines sozial gerechten und nachhaltigen Europas erhalten bleiben. Künftige Regulierungen müssen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene demokratisch fortentwickelt werden.

Erläuterungen

Stand der Informationen: Sept 2015

Seit Juni 2013 verhandeln EU-Kommission und USA ein weitreichendes Freihandelsabkommen „Transatlantische Freihandels- und Investitions-Partnerschaft“ (TTIP).

Zum ebenfalls sehr weitreichenden Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) liegt seit September 2014 der fertige Vertragstext vor, der in Europa noch durch die Parlamente ratifiziert werden muss.

TiSA ist das Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen. Es wird geheim in der australischen Botschaft von der EU und 23 weiteren Mitgliedsländern (USA, Kanada, Mexiko, Japan, Chile, Taiwan, Costa Rica, Hong Kong, China, Island, Israel, Kolumbien (ausgeschlossen Sept. 2015), Koreanische Republik, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Schweiz, Türkei) verhandelt. Das Abkommen sieht u. a. die Öffnung des Arbeitsmarktes für ausländische Dienstleister vor, die berechtigt sein sollen, ausländische Leiharbeiter beliebig für temporäre Einsätze in die einzelnen Unterzeichnerstaaten zu entsenden. Ausländische Konzerne bekommen das Recht, qualifizierte Arbeitskräfte mitzubringen und sie zu den Mindestlohnbedingungen des Herkunftslandes zu beschäftigen.

CETA wird als Blaupause für TTIP gesehen.

Bei diesen Abkommen handelt es sich um **völkerrechtlich verbindliche Verträge**; diese stehen über EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht und sonstigen Rechtsvorschriften.

TTIP

Das TTIP-Verhandlungsmandat sieht u. a. vor:

- Eine beiderseitige Liberalisierung des Handels mit Waren und **Dienstleistungen**, wobei es ehrgeizige Ziele verfolgt, die über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen.
- Im Bereich des **Dienstleistungshandels** wird das Ziel auf dem höchsten Liberalisierungsniveau verfolgt.
- Im Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens** wird das Abkommen höchst ambitioniert sein. Es wird das Ziel verfolgt, einen verbesserten Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) und im Versorgungsbereich zu erreichen. Im Hinblick darauf wird das Abkommen auch Regeln und Disziplinen in Bezug auf Hemmnisse enthalten, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben.
- Den Abbau unnötiger Handels- und Investitionshemmnisse, einschließlich **bestehender nichttarifärer Hemmnisse**, wobei im Waren- und Dienstleistungsbereich ein ehrgeiziges Ziel erreicht werden soll.²

Das Abkommen wird geheim verhandelt.

EU-Abgeordnete haben kein Mitspracherecht. Nur etwa 100 der 751 EU-Abgeordneten dürfen in den Leseräumen TTIP-Dokumente einsehen, jedoch nur in ausgewählte und unvollständige Positionspapiere der EU.

Seit Juli 2015 erhalten Bundestagsabgeordnete keinen Zugang mehr zu den Leseräumen und keine Berichte mehr, obwohl Bundestagspräsident Norbert Lammert dies gefordert hatte,³ jedoch ca. 600 Berater, vorwiegend Lobbyisten haben direkten Zugang zu den Verhandlungsdokumenten.

² TTIP - Auftragsmandat

³ . www.zeit.de/politik, www.n-tv.de/politik/TTIP-Geheimhaltung

Beschluss des Landesfrauenrats: Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA

Das EU-Parlament stimmt am Ende nur über den fertigen Vertragstext ab, ändern kann es nichts mehr. Gleiches gilt für die nationalen Parlamente.

Auswirkungen auf Frauen

Die Abkommen TTIP, CETA und TiSa werden Auswirkungen in allen Lebensbereichen für die Mehrheit der BürgerInnen der europäischen Länder und den Vertragsländern haben.

Bei den Abkommen geht es vor allem um den Handel mit Dienstleistungen. Mit diesen wird sowohl in der EU als auch in den USA mehr als 70 % des Bruttoinlandsprodukts erwirtschaftet.

Das Bruttoinlandsprodukt der industriellen Produktion beträgt dagegen ca. 19 %.

Ca. 83 % aller erwerbstätigen Frauen arbeiteten 2012 im Dienstleistungsbereich, 90 % im Care-Bereich (Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssektor).

Zu befürchten ist ein Verlust der ArbeitnehmerInnenrechte wie Kündigungsschutz, Arbeitszeitregelungen, Sozialversicherungen, (z. B. gesetzliche Krankenkassen und Rentenversicherung), Mutterschaftsschutzgesetze, Tarifrecht, Sozialstandards, Mindestlöhne, Mitbestimmungsrechte, Lohnniveaus, als nichttarifäre Handelshemmnisse durch Angleichung auf den niedersten Stand (Race to the bottom).

Im öffentlichen Dienst, der öffentlichen Daseinsvorsorge und dem öffentlichen Beschaffungswesen ist der Frauenanteil an den Beschäftigten relativ hoch. Die Liberalisierung der öffentlichen Hand setzt ihre Privatisierung voraus. Mit einer Privatisierung, also der Umwandlung öffentlicher und vor allem sozialer Aufgaben in Wirtschaftsbetriebe ist mit einem Rückgang des Einflusses von Frauen zu rechnen, sowie mit dem Anteil von Frauen in Entscheidungsgremien. Dadurch würden insgesamt die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten von Frauen auf ein nachhaltiges Gesellschafts- und Wirtschaftssystem eingeschränkt werden.

Zudem führen Privatisierungen oft zu Stellenabbau, Arbeitsverdichtung, Lohndrückerei, Arbeitshetze, prekären Arbeitsplätzen mit fehlenden Sozialleistungen.

Frauen, die einer Doppel- bzw. Dreifachbelastungen durch Beruf, Familie und evtl. noch Angehörigenpflege ausgesetzt sind, wären noch zusätzlich belastet.

Die Liberalisierung/Privatisierung der Bildungseinrichtungen/öffentliches Schulsystem könnte nachteilige Folgen für Frauen haben. Ein nachfrageorientiertes Bildungsangebot, wie es private Institutionen anbieten, bringt in erster Linie Bildung für jene, die es sich leisten können. Gegebenenfalls könnten Familien vorrangig wieder auf die Bildung ihrer Söhne achten. Das würde zur Verstärkung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern führen und Geschlechterstereotypen wieder verstärken. Weniger Bildung aber wirkt sich auch auf die Möglichkeit aus, bei politischen Entscheidungen mitzuwirken.

Harmonisierung der nichttarifären Handelshemmnisse:

Nichttarifäre Handelshemmnisse sind z.B.:

Produktionsstandards – Verbraucherschutzrechte – ArbeitnehmerInnenschutzrechte (Kündigungsschutz, Arbeitszeitregelung Sozialversicherungen, gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Rentenversicherung, Mutterschaftsschutzgesetz, Tarifrecht, Sozialstandards, Mindestlöhne, Mitbestimmungsrechte, usw.), Lohnniveaus, Umweltauflagen, Sozialauflagen, Vorsorgeprinzip, Regulierung der Finanzmärkte - Wasserversorgung in

den Händen von Kommunen – Kulturförderung – Datenschutz – Vorschriften für tiergerechte Nutztierhaltung – Herkunftsbezeichnungen bei Lebensmitteln - ArbeitnehmerInnenrechte.

Alle EU-Staaten haben sämtliche acht Kernarbeitsnormen der International Labor Organisation (ILO) unterzeichnet:

1. Die Koalitionsfreiheit, also auch das Recht der Beschäftigten, sich frei zu organisieren, etwa in Gewerkschaften.
2. Das Recht auf kollektiv verhandelte Tarifverträge.
3. Übergangsregelungen zur Zwangsarbeit.
4. Die Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit allgemein, vor allem wegen des Einsatzes von Häftlingen für private Unternehmen.
5. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit von Mann und Frau.
6. Ein Mindestalter für den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis.
7. Das Verbot der Diskriminierung in die Arbeitswelt wegen Rasse, Herkunft, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler und sozialer Herkunft.
8. Das Verbot der „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit.

Die USA haben nur das Verbot zur Kinderarbeit und die Übergangsregelungen zur Zwangsarbeit ratifiziert.

Das TTIP-Mandat gibt eine „gegenseitige Anerkennung“ oder „Harmonisierung“ von abweichenden Vorschriften vor. Eine Absenkung, bzw. Angleichung auf die jeweils schwächsten Regelungen oder Beseitigung von europäischen Standards aufgrund eines marktgetriebenen „Race to the bottom“ ist zu befürchten.

Dies zeigen auch die Erfahrungen mit NAFTA (Abkommen USA-Kanada-Mexiko).⁴ In den USA sind Standards aufgrund NAFTA abgesenkt worden. Nicht auszuschließen ist, dass diese abgesenkten US-Standards Maßstab für TTIP werden könnten.

Besorgniserregend im Hinblick auf die TTIP-Verhandlungen ist der Einblick in die Verhandlungspapiere des US-Abkommens mit anderen Pazifikstaaten, da die Handelspartner von den USA dazu gedrängt werden, soziale Dienste für ihre Bürger einzuschränken.⁵ Wie ein vertrauliches Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom August 2014 nahelegt, wirkt TTIP jetzt schon, bevor das Abkommen zu Ende verhandelt und ratifiziert ist: Denn die Europäische Kommission ist durch das Verhandlungsmandat verpflichtet, auf einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss hinzuwirken und diesen nicht durch neue Vorgaben zu desavouieren.

Die EU-Kommission hat im Juli 2015 das Ansinnen des Europaparlamentes, eine bessere **Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln** einzuführen, mit der Begründung gestoppt: **Eine Pflichtkennzeichnung in Europa hätte „Auswirkungen auf die internationale Lebensmittellieferkette und würde sich störend auf Handelsabkommen mit Drittländern auswirken.“**

Öffentlicher Dienst – öffentliche Daseinsvorsorge - öffentliches Beschaffungswesen - kommunale Selbstverwaltung

Da es keine grundsätzliche Ausnahme des öffentlichen Dienstes und auch insbesondere der öffentlichen Daseinsvorsorge/Beschaffungswesen gibt, ist eine weitere Privatisierung

⁴ Doku-Sendung ARD Die Story im Ersten – Wohlstand für alle – Was bringen die Freihandelsabkommen
<http://www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Die-Story-im-Ersten-Wohlstand-f%C3%BCr-alle-Das-Erste/Video?documentId=28374536&bcastId=799280>

⁵Süddeutsche Zeitung, 30.07.2015, S. 15

öffentlicher und kommunaler Leistungen zu befürchten. Hierzu zählt u. a. die Freigabe öffentlicher Dienste wie Gesundheit, Krankenhäuser, Bildung/öffentliches Schulsystem, Wasserversorgung, Energie, Öffentlicher Nahverkehr, Kultur Bauwesen, Transportwesen, soziale Dienstleistungen für private Unternehmen.

Nach dem Negativlisten-Ansatz werden alle Dienstleistungsbereiche liberalisiert, sofern sie nicht ausdrücklich als Ausnahmen aufgeführt sind, derzeit sind das Justiz, Militär, Polizei, Strafvollzug.

Die Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungssysteme für die Privatwirtschaft bedeutet, dass die Bevorzugung regional tätiger Anbieter/mittelständische Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen auch zur Unterstützung wichtiger sozialer und umweltpolitischer Ziele oder zur Stärkung der Regionen nicht länger gestattet sein werden. Aufträge ab einem bestimmten Schwellenwert müssen nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners, d. h. transatlantisch (TiSA, künftig weltweit?) ausgeschrieben werden.

Sollten diese typischen kommunalen Dienstleistungen der Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende kommunale Organisationshoheit und kommunale Handlungsautonomie durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt.⁶

Ende Mai 2015 verabschiedete der Handelsausschuß im Europäischen Parlament mit den Stimmen der großen Koalition seinen Standpunkt zu den TTIP-Verhandlungen. Darin haben die Abgeordneten der EU-Kommission zwar empfohlen, „sicherzustellen, dass es angemessene Ausnahmeregelungen für sensible Dienstleistungen wie zum Beispiel Wasser, Gesundheit, Sozialversicherungssysteme und Bildung gebe“.

Jedoch hat hierzu **Business Europe**, die Dachorganisation europäischer Unternehmer sich folgendermaßen geäußert: **Business Europe ist strikt dagegen, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse eine Sonderrolle einzuräumen.** Sie kritisiert den Passus zur Daseinsvorsorge in der Parlamentsresolution: „Wir sind besorgt über die Forderung, öffentliche Dienstleistungen von TTIP auszunehmen – unabhängig davon, wer sie bereitstellt.“⁷

Die geplante Stillstandsklausel legt das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Liberalisierungsniveau fest. Dahinter darf nicht mehr zurückgegangen werden, zumindest nicht ohne Sanktionen.

Die geplante Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen.

Ein staatliches Unternehmen, z. B. Stadtwerk, das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Arbeit der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege

Betroffen von diesen Abkommen ist auch die Arbeit der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, der in Deutschland eine tragende Rolle bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen zukommt. Die Tätigkeiten der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände im caritativen Bereich haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Mit Sorge wird wahrgenommen, dass wie CETA, voraussichtlich auch TTIP einen Negativlistenansatz bei den

⁶ Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen/Deutscher Städtetag/Deutscher Landkreistag/DSTGB/VKU

⁷ Badische Zeitung 06.07.2015

Beschluss des Landesfrauenrats: Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA

Liberalisierungsverpflichtungen verfolgt und das die Dienste der Kirchen und Wohlfahrtsverbände den Liberalisierungsverpflichtungen unterworfen werden.⁸

Vorsorgeprinzip

In der EU gilt grundlegend das **Vorsorgeprinzip**. Unternehmen müssen vor der Zulassung ihrer Produkte und Verfahren nachweisen, dass diese unschädlich sind; sieht die Behörde ein Risiko, kann sie die Zulassung verhindern. Dies gilt für den Umweltschutz, Agrarpolitik, Lebensmittelrecht, Gesundheitsschutz, usw..

In den USA und Kanada gilt dagegen das **Nachsorgeprinzip**. Es gilt das „**Prinzip des Beweises**“ /Wissenschaftsbasiertheit. Erst wenn eine Gefahr für Umwelt oder Gesundheit von der Zulassungsbehörde bewiesen werden kann, können Risikotechnologien erst im Nachhinein verboten werden.

Am Beispiel der Gentechnik sind die Unterschiede in Regulierungsfragen zwischen der EU und Kanada aufgelistet. Schon jetzt sind im CETA-Vertrag durch solche Kooperationen Möglichkeiten des Standardabbaus bei der Agro-Gentechnik verankert. In dem Kapitel „Regulatorische Kooperation“ des CETA-Vertrags findet sich die Aufforderung: „establish, when appropriate, a common scientific basis“. Diese Formulierung sieht vor, dass zu einem noch bestimmbareren Zeitpunkt für die Zulassung von Risikotechnologien, wie gentechnisch veränderte Pflanzen, ein gemeinsamer „wissenschaftlich basierter Ansatz“ gelten soll. Dieser Ansatz gehört somit zum sogenannten „Prinzip des Beweises“.

Das bedeutet einen tatsächlichen Angriff auf unser europäisches Vorsorgeprinzip, dass es ermöglicht, aus wissenschaftlichen Unsicherheiten risikoreiche Produkte nicht oder nur unter Auflagen zuzulassen.

Das Ziel von TTIP ist, diese höchst unterschiedlichen Ansätze auf einen Nenner zu bringen und amerikanische Wirtschaftsvertreter lassen keinen Zweifel daran, wie das geschehen soll. „TTIP lohnt nur den Aufwand, wenn wir die Frage der Regulierung behandeln, und dazu gehört, das wir das Vorsorgeprinzip loswerden (Wirtschaftslobbyist Shaun Donnelly bei einem Businessstreffen zu TTIP in Kopenhagen, früher Mitarbeiter im US-Außenministerium).⁹

Kultur und Kulturförderung

Befürchtet wird, dass die europäische Filmförderung, die Buchpreisbindung die öffentliche Förderung kultureller Einrichtungen oder die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten als Handelshemmnis ausgelegt werden. Außerdem wird befürchtet, dass sich durch die Aufnahme digitaler Produkte in das Abkommen, über die Hintertür Konsequenzen beispielsweise für die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder für das geplante Online-Angebot für junge Menschen von ARD und ZDF einschleichen könnten.

Schiedsgerichte – ISDS (Investor-State-Dispute-Settlement)

Ausländische Investoren/Konzerne erhalten ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze, Staaten direkt vor privaten internationalen Schiedsgerichten auf Schadensersatz verklagen zu können, z. B. bei Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Finanzen und anderen Schutzstandards, wenn aus Sicht der Investoren diese ihre Gewinne dadurch beeinträchtigt sehen.

⁸ Diskussionspapier des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Kath. Büro Berlin, 2014

⁹ Thilo Bode, TTIP – Die Freihandelslüge , S. 141

Die ISDS-Schiedsgerichte tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und bestehen aus drei privaten Anwälten, die völkerrechtsverbindliche Urteile fällen. Eine Berufungsmöglichkeit gibt es nicht und die Staaten haben keine Klagemöglichkeit gegen Investoren.

Bei Sozial- Umwelt- Arbeitsrechten und anderen Standards ist ein regulatorischer Stillstand für Europa und Deutschland zu erwarten. Änderungen werden nur noch zulässig sein, wenn sie die dem Zweck des Abkommens entsprechen. Der Investorenschutz in Verbindung mit der Klagemöglichkeit wird verhindern, dass nach Inkrafttreten der Abkommen noch irgendwo strengere Standards in Kraft gesetzt werden können. Aus Angst vor Klagewellen könnten Staaten davor zurückschrecken, weitere Maßnahmen zu beschließen.

Die Eigentums- und Gewinninteresse der Investoren werden völkerrechtlich abgesichert und erhalten Vorrang vor dem Gemeinwohl, vor Bürgerrechten – und vor konkurrierenden Unternehmen.

Die Zahl der ISDS- Klageverfahren hat weltweit in den letzten Jahren stark zugenommen. In vielen Fällen wurden Staaten zu Strafzahlungen in Millionen- oder sogar Milliardenhöhe verurteilt, eine Höchstgrenze existiert nicht.

Die Kosten tragen die SteuerzahlerInnen.

Es stellt sich die Frage, in welchen Bereichen werden diese Strafzahlungen eingespart werden? Den nationalen Parlamenten und dem Europa-Parlament würden nicht nur die haushaltspolitischen Entscheidungen, sondern zusätzlich auch die grundlegende politische Gestaltungsfreiheit genommen werden.

Derzeit wird hinsichtlich TTIP diskutiert, dass die geheimen Schiedsgerichte zunächst durch einen bilateralen Gerichtshof und dann durch einen Internationalen Investor-Handelsgerichtshof ersetzt (öffentliche Verhandlungen und Berufungsinstanz und mit Richtern besetzt) werden sollen.

Selbst wenn dies durchgesetzt werden könnte, bedeutet dies, dass ausländische Konzerne trotzdem ein Sonderklagerecht auf erwartete künftige entgangene Gewinne haben, wenn Gesetze zum Wohl und im Interesse der Bevölkerung erlassen werden sollen.

Die ISDS Regelungen im CETA-Abkommen sollen unverändert bleiben. Es haben jedoch vier Fünftel aller US-Unternehmen Niederlassungen in Kanada, so dass ca. 41.000 Investoren die EU-Mitgliedstaaten über CETA vor die alten privaten ISDS-Schiedsgerichte zerren können.

Die USA, Kanada und die EU sind Rechtsstaaten, so dass eine Sondergerichtsbarkeit für Investoren grundsätzlich überflüssig ist.

Das Ziel von TTIP und CETA die grundsätzliche Liberalisierung/Privatisierung des öffentlichen Dienstes, der öffentlichen Daseinsvorsorge und des öffentlichen Beschaffungswesens, sowohl die Anpassung der bestehenden und zukünftigen nichttarifären Handelshemmnisse bleibt aber bestehen.

Regulatorischer Rat

Der TTIP-Vertrag, wie auch CETA ist als – ein sogenanntes „living agreement“ geplant, als lebendes Abkommen – als völkerrechtliches Abkommen, das nach Ratifikation noch wächst, das sich verändert, das sich fortentwickelt. Der TTIP-Vertrag soll nämlich von Expertenkommissionen, vor allem dem Rat für regulatorische Kooperation-„regulatory cooperation council“ - laufend fortgeschrieben, verändert und neuen Entwicklungen angepasst werden. Diese Expertenkommissionen sollen weitreichende Ergänzungen und Anhänge zum TTIP-Vertragstext schreiben können, – ohne dass die Parlamente diesen Änderungen zustimmen müssen.

TTIP könnte also nach Inkrafttreten grundlegend umgestaltet werden.¹⁰

Die Expertenkommissionen sollen allein mit Vertretern der Regierungen und Verwaltungen der USA und EU besetzt sein.

Das bedeutet: Alles, was Parlamente oder die Öffentlichkeit jetzt nicht akzeptieren würden, wird verlagert in diesen transatlantischen "Regulierungsrat". Selbst wenn z. B. die Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen in TTIP oder Risikotechnologien ausgenommen werden würden, hätte der geplante „Regulierungsrat“ die Macht und die Möglichkeit diese hinterher einzuführen und zwar bedarf es dann nicht mehr der Zustimmung irgendeines Parlamentes.

Der „Regulierungsrat“ hätte somit die Macht, alle derzeit bestehenden Regeln/Handelshemmnisse im Nachhinein abzubauen, anzupassen oder zu ergänzen.

Zukünftige Gesetzesvorhaben sollen frühzeitig dem Regulierungsrat vorgelegt werden, so dass z. B. Pläne für EU-Verordnungen in den USA und umgekehrt landen, noch bevor sie das EU-Parlament oder die europäischen Regierungen mit dem jeweiligen Gesetzesvorhaben befassen.¹¹

Die Gesetzesentwürfe müssen künftig darauf überprüft werden, ob sie den Konzernen schaden oder nicht.¹²

Mit der regulatorischen Kooperation droht auf verschiedene Art eine Machtumverteilung weg von den Parlamenten hin zu den Konzernen. Zudem würden Handelsinteressen systematischen Vorrang vor dem Allgemeinwohl erhalten.

Negativliste

Die Abkommen sehen eine Negativliste vor, das bedeutet, alles was auf der Negativliste steht ist vor der Liberalisierung bzw. Harmonisierung geschützt. Derzeit besteht die Negativliste aus den Bereichen: Militär, Polizei, Justiz und Strafvollzug. Zukünftige heute noch gar nicht vorstellbare Dienstleistungen wären der Liberalisierung überlassen.

Verlierer

Verlierer dieser Abkommen sind traditionelle Handelspartner, so Japan, Mexico, Kanada, Australien. Betroffen sind insbesondere Schwellenländer wie Afrika. Insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Flüchtlingssituation ist dies von besonderem Interesse.

Der CSU-Entwicklungsminister Gerd Müller warnte von den Folgen von TTIP: „Es kann nicht sein, dass wir unseren Handel stärken zu Lasten Afrikas, indem wir die dortigen Märkte schwächen, um dann wiederum Aufbau- und Entwicklungshilfe zu leisten.“¹³

¹⁰ Süddeutsche 26.07.2015; TTIP und die Froschlurche.

¹¹ Bode, S. 87

¹² Deutsche-Wirtschafts-Nachrichten, 22.04.2015 TTIP-Geheimplan: Konzerne erhalten Mitwirkung bei nationaler Gesetzgebung

¹³ Entwicklungsminister Gerd Müller/CSU, Bode S. 71

Chancen

Die Regulierung und Zulassungen etwa unterschiedlicher technischer Standards und Vorschriften sowie die Abschaffung doppelter Test-, Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren, die tatsächlich vergleichbar sind, bieten Vorteile, ebenso die Abschaffung von Zöllen und Abgaben, wobei diese zum größten Teil bereits abgeschafft sind.

Eine große Gefahr

stellen diese Abkommen für unsere Demokratie, unseren Rechtsstaat und Sozialstaat und unser Gemeinwesen dar.

Siehe weitere Positionspapiere, u. a.

- Deutscher Frauenrat (DF); Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) Internationaler Vertrag mit sieben Siegeln? – Bewertung anlässlich des DF-Beschlusses „Freihandel um jeden Preis? – Nicht mit uns! 11.06.2015
http://www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/infopool/informationen/dateien/2015-2/TTIP_Bewertung_DF_Juni15_final.pdf
- Katholischer Deutscher Frauenbund/KDFB; Informationen des KDFB-Bundesverbandes zu TTIP; Okt.2014
- Positionspapier des DGB <http://www.dgb.de/themen/++co++eb3790ee-0b3a-11e4-959e-52540023ef1a>
- Diskussionspapier des Kommissariats der deutschen Bischöfe-Kath. Büro Berlin; November 2014
- Deutscher Städtetag-Deutscher Landkreistag-Verband kommunaler Unternehmen
Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen; Okt. 2014